



## II. Bepflanzungsordnung

Zugelassen sind Rasengräber.

Die Anlage der Gräber als Grünfläche mit bestimmt festgelegten Beeten für Blumen und Grünschmuck soll dieser Anlage besondere Ruhe und Ordnung verleihen. Abweichungen sind daher nicht zulässig.

Die sich am Kopfende der Grabstätten befindlichen Blumenbeete sind zur Aufnahme der Grabmale und zur Bepflanzung bestimmt.

Für die Bepflanzung sind außer den üblichen Sommerblumen, wie Stiefmütterchen, Begonien usw., Cotoneaster dammeri, Erika oder ähnliches vorgesehen.

Es können jedoch auch locker wachsende, niedrig bleibende Gehölze oder Koniferen gepflanzt werden.

Einfassungen aus Stein oder anderen Materialien sind nicht gestattet.

Die Anlage der Grabstätte, außer den Blumenbeeten, erfolgt einschließlich der Wege in Zierrasen.

Nach ca. 6 Wochen nach der Beisetzung werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung mit Rasensaat eingesät bzw. mit Rollrasen abgedeckt.

Hierbei bestimmt die Friedhofsverwaltung die Größe der Beete.

Die Rasenflächen der Grabstätten, sowie der Wege, werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung wurde durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christus Kirchengemeinde bestätigt und genehmigt am 02.03.2010

Vorsitzender

weiteres Mitglied